

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inkrafttreten: 1. Juli 2017

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Organisationen, die ihre Uhrwerke und Uhren mit dem Chronometer-Zertifikat auszeichnen lassen möchten; des Weiteren müssen diese die offiziellen Kriterien für die Bezeichnung «Swiss made» erfüllen und unter einer in der Schweiz registrierten Marke vertrieben werden.



OFFIZIELLE SCHWEIZER KONTROLLSTELLE FÜR CHRONOMETER
COSC

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verfasst durch: Geschäftsführung

Validierung: GV vom 09.06.2017

Auflage: 6

Datum: 09.06.2017

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL I	Präambel	Seite 3
<i>Artikel 1</i>	Zweck, Art. 2 Abs 1 der Statuten der COSC	
<i>Artikel 2</i>	Rechtsgrundlage der vorliegenden allgemeinen Bedingungen	
<i>Artikel 3</i>	Organisation der COSC	
KAPITEL II	Leistungen	Seite 3
<i>Artikel 4</i>	Das Chronometer-Zertifikat	
<i>Artikel 5</i>	Sonstige Leistungen	
<i>Artikel 6</i>	Kategorien von Zeitmessgeräten	
KAPITEL III	Bedingungen	Seite 4/5
<i>Artikel 7</i>	Legitimierung der eingereichten Zeitmessgeräte	
<i>Artikel 8</i>	Identifizierung der Zeitmessgeräte	
<i>Artikel 9</i>	Prüfbedingungen	
<i>Artikel 10</i>	Bedingungen für die Erlangung des Prädikats «Chronometer»	
<i>Artikel 11</i>	Kontrolllagen	
<i>Artikel 12</i>	Zusatzvorrichtungen	
<i>Artikel 13</i>	Mehrfache Zeitbasen	
<i>Artikel 14</i>	Elektromechanische und elektronische Zeitmessgeräte	
KAPITEL IV	Ablauf	Seite 5/6
<i>Artikel 15</i>	Wahl der Abgabestelle	
<i>Artikel 16</i>	Einzelheiten zur Abgabe	
<i>Artikel 17</i>	Akkreditierte Teststellen	
KAPITEL V	Ausgestellte Belege	Seite 6/7
<i>Artikel 18</i>	Prüfungen und ausgestellte Bescheinigungen	
<i>Artikel 19</i>	Offizielle Dokumente	
<i>Artikel 20</i>	Angaben auf den Dokumenten	
	<i>Das Sammelzertifikat</i>	
	<i>Der individuelle Gangschein</i>	
<i>Artikel 21</i>	Kopie des Originaldokuments	
<i>Artikel 22</i>	Duplikate	
KAPITEL VI	Frist	Seite 7
<i>Artikel 23</i>	Frist für den Rückerhalt der Exemplare	
KAPITEL VII	Haftung – Versicherung	Seite 7/8
<i>Artikel 24</i>	Transport der Zeitmessgeräte	
<i>Artikel 25</i>	Versicherung	
<i>Artikel 26</i>	Reklamationen	
KAPITEL VIII	Fakturierung	Seite 8
<i>Artikel 27</i>	Fakturierung	
KAPITEL IX	Schlussbestimmungen	Seite 8
<i>Artikel 28</i>	Inkrafttreten	
ANHANG	Beispiele für offizielle Dokumente und Preisliste 2013	



OFFIZIELLE SCHWEIZER KONTROLLSTELLE FÜR CHRONOMETER COSC

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verfasst durch: Geschäftsführung

Validierung: GV vom 09.06.2017

Auflage: 6

Datum: 09.06.2017

KAPITEL I Präambel

Artikel 1 Zweck, Art. 2 Abs. 1 der Statuten der COSC

Die COSC verfolgt das Ziel, die offizielle Schweizer Gangkontrolle für schweizerische Chronometer im Sinne der Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren zu gewährleisten und zu fördern. Dies wird in den offiziellen Chronometer-Prüfstellen (nachfolgend Prüflabors genannt) durchgeführt.

Artikel 2 Grundlage der vorliegenden allgemeinen Bedingungen

Rechtliche Grundlage für die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Art. 12, lit. e und f der Statuten des Vereins für die Offizielle Schweizer Kontrollstelle für Chronometer (COSC).

Artikel 3 Organisation der COSC

Ansprechpartner für alle Fragen bezüglich der Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Geschäftsleitung der COSC.

Sie ist insbesondere das für kommerzielle Belange zuständige Vereinsorgan.

In ihrem operationellen Rahmen kann sie die Kundenanfrage(n) einmalig einem der offiziellen Prüflabors zuordnen oder einen permanenten Ansprechpartner für einen bestimmten Bereich bestimmen.

KAPITEL II Leistungen

Artikel 4 Das Chronometer-Zertifikat

Als durch die SAS (Schweizerische Akkreditierungsstelle) akkreditierte Stelle ist die COSC dazu berechtigt, alle Zeitmessgeräte, die die entsprechenden Tests erfolgreich durchlaufen haben, mit dem Chronometer-Zertifikat auszuzeichnen.

Artikel 5 Sonstige Leistungen

Im Rahmen ihrer Tätigkeit kann die COSC Prüfdienstleistungen anbieten, um Kenntnisse über die Produkte zu erlangen, die zu den Zertifizierungstests eingereicht werden sollen.

Artikel 6 Kategorien von Zeitmessgeräten

Die Zeitmessgeräte, die zur Zertifizierung als Chronometer eingereicht werden, lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

- Kategorie I : Armbanduhren mit Unruh-Spiralfeder-Oszillator
- Kategorie II : Taschenuhren mit Unruh-Spiralfeder-Oszillator
- Kategorie III : Zeitmessgeräte in fester Position mit Unruh-Spiralfeder-Oszillator
- Kategorie IV : Armbanduhren mit Quarz-Oszillator

Die Armbanduhren der Kategorie I werden anhand ihres Werksdurchmessers und ihrer Werksfläche in zwei Kategorien unterteilt:

Kategorie	Werksdurchmesser [mm]	Werksfläche [mm ²]
1	> 20	> 314
2	≤ 20	≤ 314

Werksfläche und Werksdurchmesser beziehen sich nur auf die in einem Stück gefertigte Platine. Über Sonderfälle und Einschränkungen entscheidet die COSC.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verfasst durch: Geschäftsführung

Validierung: GV vom 09.06.2017

Auflage: 6

Datum: 09.06.2017

KAPITEL III Bedingungen

Artikel 7 Legitimierung der eingereichten Zeitmessgeräte

Die COSC-Zertifizierung steht ausschliesslich schweizerischen Zeitmessgeräten im Sinne der Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren (SR 232.119) offen.

Demnach können nur schweizerische Zeitmessgeräte, die gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (SR 232.11) unter einer in der Schweiz eingetragenen Marke auf den Markt gebracht werden sollen, bei einem Prüflabor eingereicht werden, um die Zertifizierungstest zu durchlaufen.

Die COSC behält sich das Recht vor, die Annahme bei Nichterfüllung der Bedingungen für die Bezeichnung «Swiss made» oder der Vorgaben für die Einreichung zu verweigern.

Die COSC behält sich das Recht vor, diesbezüglich Kontrollen durchzuführen. Jeglicher Verstoss wird mit einer Abmahnung geahndet. Ein Wiederholungsfall kann eine zukünftige Annahmeverweigerung durch die COSC zur Folge haben.

Der Markeninhaber übernimmt die volle Verantwortung für die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen.

Jeder eingereichten Serie muss ein Abgabeschein beigefügt werden, auf dem die im Anhang III.3 der Vorgaben für die Einreichung aufgeführten Informationen vermerkt sind.

Dieses Dokument muss vom Einreicher unter Angabe dessen Identität, der auf der Uhr aufgeführten Marke, der Uhrwerksnummer, der Referenz des entsprechenden Kalibers sowie des aktuellen Datums erstellt werden.

Die Kategorie der Uhr muss ebenfalls angegeben werden.

Für Kaliber, deren Uhrwerke erstmalig eingereicht werden, ist eine technische Beschreibung anhand des Kaliber-Identifikationsformulars erforderlich (Anhang III.1 oder III.2 für Quarz-Uhrwerke der Vorgaben für die Einreichung).

Der Einreicher ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich.

Artikel 8 Identifizierung der Zeitmessgeräte

Bitte entnehmen Sie die diesbezüglichen Hinweise unseren Vorgaben für die Einreichung.

Artikel 9 Prüfbedingungen

Die COSC bzw. das mit der Durchführung der Tests beauftragte Prüflabor behält sich das Recht vor, diejenigen Zeitmessgeräte abzulehnen, bei denen die Beobachtung erschwert ist oder die Fehlfunktionen bzgl. Aufzug, Zeiteinstellung, Chronograph usw. aufweisen.

Artikel 10 Bedingungen für die Erlangung des Prädikats «Chronometer»

Um das Prädikat «Chronometer» zu erlangen, müssen die Zeitmessgeräte einer bestimmten Kategorie die durch die entsprechenden Kontrollanforderungen festgelegten Prüfungen erfolgreich durchlaufen.

Artikel 11 Kontrolllagen

Für jede Art von Zeitmessgeräten sind die Kontrolllagen in den entsprechenden Kontrollanforderungen festgelegt. Ihre Symboldarstellung entspricht der ISO-Norm 3158 (NIHS 95-10).

Die Gebrauchslage der Zeitmessgeräte, sofern diese für die Tests relevant ist, ist den Herstellerangaben zu entnehmen.



OFFIZIELLE SCHWEIZER KONTROLLSTELLE FÜR CHRONOMETER COSC

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verfasst durch: Geschäftsführung

Validierung: GV vom 09.06.2017

Auflage: 6

Datum: 09.06.2017

Artikel 12 Zusatzvorrichtungen

Unter Zusatzvorrichtung versteht die COSC jeden Mechanismus, der von der Energiequelle bis zum Oszillator direkt oder indirekt in die kinematische Kette des zu zertifizierenden Uhrwerks eingreift.

Dieser Artikel gilt für alle Uhren und Zeitinstrumente, die mit einem mechanischen oder hybriden Uhrwerk ausgestattet sind.

- a. Eine Zusatzvorrichtung ist daher definiert als eine Baugruppe, die ständig oder vorübergehend Energie verbraucht und möglicherweise einen störenden Einfluss auf die Verteilung der Energie auf den Oszillator hat, der die Sekundenanzeige synchronisiert, gemäss Definition in den Vorgaben für die Einreichung der offiziellen Schweizer Kontrollstelle für Chronometer. Alle zusätzlichen Vorrichtungen der zur Zertifizierung eingereichten Uhrwerke müssen montiert, ineinander greifend und funktionsfähig sein. Alle Zusatzvorrichtungen müssen ausdrücklich und vollständig auf dem Kaliber-Identifikationsblatt beschrieben werden, wobei der Markeninhaber die volle Verantwortung für alle Angaben übernimmt. Selbstaufzüge gelten nicht als Zusatzvorrichtungen.
- b. Wird bei den Messungen eine Nichteinhaltung dieser Vorschriften festgestellt wird, so wird die Ausstellung des Zertifikats verweigert. In diesem Fall werden alle Bestandteile der Serie als fehlerhaft erklärt. Der Inhaber der betroffenen Marke wird per Briefpost darüber informiert.
- c. Die COSC sowie das Prüflabor, das die Messungen durchgeführt hat, behalten sich das Recht vor, bei der Rückgabe der Exemplare sowie im Zweifelsfall bezüglich auf dem Markt erhältlicher Exemplare Stichprobenkontrollen anzuordnen.
Der Markeneigentümer muss in der Lage sein, die Übereinstimmung der eingeschalteten Uhrwerke mit dem bei der COSC eingereichten Kaliber-Identifikationsformular nachweisen zu können.
- d. Der Markeninhaber trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen.
- e. Bei den Messungen für die Chronometer-Zertifizierung werden die Zusatzvorrichtungen nicht auf ihre Funktion kontrolliert; lediglich ihr Einfluss auf den Gang der zu zertifizierenden Zeitbasis wird überprüft.

Artikel 13 Mehrfache Zeitbasen

Eine Zeitbasis ist eine Vorrichtung, deren Funktion darin besteht, gleichbleibende Zeitintervalle vorzugeben.

Uhren bzw. Zeitmessgeräte, die bei der Endmontage mit mehr als einer Zeitbasis ausgestattet werden sollen, müssen vollständig bei der COSC eingereicht werden.

Voraussetzung für die Ausstellung des abschliessenden Chronometer-Zertifikates ist, dass alle Zeitbasen die Tests nach ISO 3159 erfolgreich durchlaufen haben.

Während der im Hinblick auf die Zertifizierung durchgeführten Testserie müssen alle Zeitbasen in Betrieb sein.

Mindestens eine der eingereichten Zeitbasen des Endproduktes, dass auf den Markt gebracht werden soll, muss mit einem Sekundenzeiger ausgestattet sein.

Artikel 14 Elektromechanische und elektronische Zeitmessgeräte

Die Energiequelle elektromechanischer bzw. elektronischer Zeitmessgeräte muss fester Bestandteil des Uhrwerks sein.

KAPITEL IV Ablauf

Artikel 15 Wahl der Abgabestelle

In Absprache mit dem Einreicher und im Einklang mit den betrieblichen Anforderungen der Prüflabors organisiert die Geschäftsleitung der COSC die passende Logistik, um die geplante Produktion optimal auf



OFFIZIELLE SCHWEIZER KONTROLLSTELLE FÜR CHRONOMETER COSC

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verfasst durch: Geschäftsführung	Validierung: GV vom 09.06.2017	Auflage: 6	Datum: 09.06.2017
----------------------------------	--------------------------------	------------	-------------------

die Teststellen zu verteilen und dabei die Bedürfnisse und Wünsche der Kunden angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 16

Die Zeitmessgeräte müssen in einem Prüflabor eingereicht werden.

Artikel 17 Akkreditierte Teststellen

Die COSC und die Prüflabors, die als ihre Zweigstellen fungieren, sind als Kalibrier- und Prüflaboratorien für Zeitintervallmessungen nach ISO 17025 akkreditiert. Darüber hinaus ist die COSC als Produktzertifizierungsstelle für mechanische Zeitmesser und Quarzuhren nach ISO 17065 akkreditiert.

KAPITEL V Ausgestellte Belege

Artikel 18 Prüfungen und ausgestellte Bescheinigungen

Es werden zwei verschiedene Arten von Tests angeboten:

- a) Test für die Erlangung des offiziellen Titels «Chronometer» in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen.
- b) Teilweise Gang-Kontrollen oder Sonderprüfungen, die entweder im Rahmen der geltenden Bestimmungen durchgeführt werden oder in Einzelfällen nach Kriterien, die die Geschäftsleitung der COSC und die betroffene Prüfstelle in Absprache mit dem Einreicher festgelegt haben.
Selbst bei erfolgreich durchlaufenen Tests gewährt diese Prüfung keinerlei Anspruch auf das Prädikat «Chronometer» und darf daher nicht zu Werbezwecken verwendet werden. Diese Vorbehalte sind in den durch die COSC übermittelten Dokumenten ausdrücklich vermerkt.

Artikel 19 Offizielle Dokumente (gemäss Anhang)

Für Zeitmessgeräte, die die Tests erfolgreich durchlaufen haben, stellt die COSC folgende Dokumente aus, die das offizielle Siegel tragen:

- a) ein vom Leiter der Prüfstelle datiertes und unterzeichnetes Sammelzertifikat, auf dem die Ergebnisse zusammengefasst sind, die für Zeitmessgeräte der gleichen Kategorie, der gleichen Serie und desselben Einreichers erzielt worden;
Dieses Sammelzertifikat gilt als Zertifikat gemäss Punkt 3.2 der ISO-Norm 3159. Es muss von den Prüflabors 10 Jahre lang aufbewahrt werden.
- b) optional:
- ein individueller, von der Geschäftsführung der COSC datierter und unterzeichneter Gangschein, auf dem alle detaillierten Testergebnisse aufgeführt sind;

Das Gangschein-Modell ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Nachahmung oder Fälschung dieser Dokumente wird strafrechtlich verfolgt und kann darüber hinaus mit einer zeitweiligen Annahmeverweigerung geahndet werden.

Das Akronym der COSC darf ausschliesslich auf bestimmten Dokumenten wiedergegeben werden. Dies bedarf der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung, was auf dem jeweiligen Dokument eindeutig vermerkt werden muss.

Jede andere Verwendung oder Abbildung des Logos, ob mit oder ohne Unterschrift der COSC-Geschäftsleitung, erfüllt den Tatbestand der Fälschung nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (vgl. insbesondere Art. 246) und wird rechtlich geahndet.



OFFIZIELLE SCHWEIZER KONTROLLSTELLE FÜR CHRONOMETER
COSC

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verfasst durch: Geschäftsführung

Validierung: GV vom 09.06.2017

Auflage: 6

Datum: 09.06.2017

Artikel 20 Angaben auf den Dokumenten

Das **Sammelzertifikat** - *Anhang Ia* - enthält folgende Angaben:

- a) die Uhrwerksnummer des Chronometers,
- b) die Kontrollnummer des Chronometers,
- c) die auf der Uhr aufgeführte Marke sowie die zur Identifizierung der Einreichung erforderlichen Angaben,
- d) die Referenz des Kalibers, dessen Art, Kategorie und besonderen Merkmale,
- e) Angaben zum Status, dem täglichen Gang, den anhand verschiedener Testkriterien erzielten Ergebnissen, Fehlern,
- f) Ausstellungsort und -datum des Zertifikats,
- g) das COSC-Siegel des Prüflabors mit der Unterschrift des Prüflaborleiters, sowie Statistiken zum Test und eine Zusammenfassung der Fehler.

Bei Sonderprüfungen nach Art. 18b) werden nur die Testergebnisse und Statistiken übermittelt.

Der **individuelle Gangschein** (A4-Format oder dreifach gefaltet) - *Anhang Ib* - enthält folgende Angaben:

- a) die Uhrwerksnummer des Chronometers,
- b) die Kontrollnummer des Chronometers,
- c) die auf der Uhr oder dem Zeitmessgerät aufgeführte Marke,
- d) die Teststelle (Prüflabor),
- e) den Gangbericht, die erzielten Ergebnisse für die verschiedenen Kriterien und das Datum der Beendigung der Tests
- f) das Versanddatum des Testberichts sowie das COSC-Siegel des Prüflabors und die Unterschrift der Geschäftsführung der COSC.

Auf Anfrage kann jeder Käufer eines Chronometers die von seinem Zeitmessgerät erzielten Ergebnisse erhalten. Er muss sich diesbezüglich an die Marke als alleinige Eigentümerin wenden.

Artikel 21 Kopie des Originaldokuments

Eine Kopie des Originaldokuments kann erst nach Rückgabe des beschädigten Originaldokuments ausgestellt werden. In diesem Fall wird als Datum, an dem die Tests abgeschlossen wurden, dasselbe Datum wie auf dem Original vermerkt.

Als Ausstellungsdatum gilt das Datum, an dem die Kopie angefordert wurde.

Falls eine Rückgabe des Originaldokuments nicht möglich ist, kann keine Kopie des Originals ausgestellt werden. Für die Ersatzausstellung eines Originals muss das Exemplar erneut gemäss unseren Vorgaben für die Einreichung und mit einer neuen Identifikationsnummer abgegeben werden.

Artikel 22 Duplikate

Bis zu 10 Jahre nach der Ausstellung des offiziellen Dokuments kann ein Duplikat angefordert werden. Es kann grundsätzlich nur ein einziges Ersatzdokument mit dem Vermerk «Duplikat» ausgestellt werden.

KAPITEL VI

Frist

Artikel 23 Frist für den Rückerhalt der Exemplare

Die eingereichten Exemplare werden an Werktagen in den Prüflabors entgegengenommen. Zur Wartung ihrer Prüfinstrumente sind die Prüflabore zum Jahreswechsel geschlossen.

Die Rückgabe der Exemplare erfolgt unter den in unseren Vorgaben für die Einreichung festgelegten Bedingungen.



OFFIZIELLE SCHWEIZER KONTROLLSTELLE FÜR CHRONOMETER COSC

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verfasst durch: Geschäftsführung

Validierung: GV vom 09.06.2017

Auflage: 6

Datum: 09.06.2017

KAPITEL VII Haftung und Versicherung

Artikel 24 Transport der Zeitmessgeräte

Der Kunde ist allein für den Transport und die Versicherung der Uhrwerke zuständig und trägt die damit verbundenen Kosten.

Artikel 25 Versicherung

Während der Dauer der Hinterlegung sind die Zeitmessgeräte auf Kosten des Prüflabors gegen Diebstahl und Feuer versichert. Von der Diebstahlversicherung ausgenommen sind jedoch Exemplare, deren Gehäuse oder Uhrwerke aus Edelmetallen gefertigt sind.

Im Falle von Schäden, die nicht nur für das Prüflabor, sondern auch für den Einreicher einen Geschäftsausfalls zur Folge haben, liegt es in der Verantwortung des Einreichers, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen, die diesen Produktionsausfall (Umsatzeinbussen und Personalkosten) abdeckt.

Artikel 26 Reklamationen

- Haftung des Einreichers:
Rekurse gegen die Testergebnisse sowie eventuelle Reklamationen bei Beschädigung der dem Prüflabor anvertrauten Exemplare müssen direkt bei Rückerhalt, spätestens aber innert eines Monats eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Beschwerden können nicht mehr angenommen werden.
- Haftung des Prüflabors:
Für Schäden, die während der Tests verursacht werden, haftet das Prüflabor bis zu einem Höchstbetrag von CHF 25.00 pro Exemplar. In diesem Fall meldet der Leiter des Prüflabors den entstandenen Schaden unverzüglich der betroffenen Person melden.

KAPITEL VIII Fakturierung

Artikel 27 Fakturierung

Der Leiter des Prüflabors stellt einen Lieferschein als Begleitdokument für die an den Einreicher zurückgesendeten Exemplare aus.

Die Fakturierung geschieht monatlich durch die Geschäftsleitung der COSC, die für die Debitorenverwaltung zuständig ist.

KAPITEL IX Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen können jederzeit auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung der COSC geändert werden.

Artikel 28 Inkrafttreten

Die vorliegenden Bedingungen heben die Vorgängerversion vom 11.12.2015 auf und treten am **01.07.2017** in Kraft.



OFFIZIELLE SCHWEIZER KONTROLLSTELLE FÜR CHRONOMETER
COSC

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verfasst durch: Geschäftsführung

Validierung: GV vom 09.06.2017

Auflage: 6

Datum: 09.06.2017

Die allgemeinen Bedingungen wurden durch die Generalversammlung der COSC vom 09.06.2017 angenommen.

[Im Falle einer Diskrepanz zwischen dieser übersetzten Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der französischen Originalfassung ist die französischsprachige Originalfassung massgebend.]

Anhang:

Beispiele für ausgestellte Dokumente (Gangscheine im A4-Format uns dreifach gefaltet), Preisliste 2013
Zahlungsbedingungen